

Studienplan für den MAS-Studiengang Kriminologie

1. Dezember 2022

Der Studiengang Kriminologie ist eine universitäre Weiterbildung, die zur Erteilung des „Master of Advanced Studies Kriminologie, Universität Bern (MAS Krim)“ führt. Rechtsgrundlage ist das Reglement der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für die Weiterbildungsstudiengänge in Kriminologie vom 15. Dezember 2022.

1. Studiengangsziele

Ziele

Die Teilnehmenden erwerben Kenntnisse zu den kriminologischen Theorien, der empirischen kriminologischen Forschung und deren Methoden, der Kriminalpolitik sowie Grundkenntnisse im Bereich des Strafrechts und des Nebenstrafrechts. Ferner wird Wissen zu speziellen Themen aus den für das Fachgebiet der Kriminologie relevanten interdisziplinären Bereichen wie der Rechtspsychologie und der Forensischen Psychiatrie und Psychologie vermittelt. Die Teilnehmenden sind in der Lage die erworbenen Kenntnisse im Rahmen einer anspruchsvollen wissenschaftlichen Arbeit umzusetzen und zu reflektieren. Sie sind befähigt, das multidisziplinäre Wissen und in ihren Praxisfeldern zu integrieren und relevante Forschungsergebnisse im Berufsalltag zu nutzen.

2. Umfang, Ziele und Inhalte der Studiengangselemente

Umfang

Der Studiengang umfasst 60 ECTS-Punkte (ca. 1'700 Arbeitsstunden insgesamt).

Er setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahl- und Vertiefungsmodulen sowie der MAS-Arbeit.

Pflichtmodul (7,5 ECTS-Punkte)

Wahl- und Vertiefungsmodule (42,5 ECTS-Punkte)

Die Liste und detaillierten Beschreibungen der einzelnen Module sind im Anhang zum Studienplan aufgeführt. Die Programmleitung kann den Katalog der Module erweitern und anpassen.

MAS-Arbeit (10 ECTS-Punkte)

3. Leistungskontrollen im Studiengang

Leistungskontrollen

Die Leistungskontrolle umfasst folgende Elemente:

- a. Schriftlicher oder mündlicher Leistungsnachweis pro Modul in Form von Prüfungen, Präsentationen oder Erstellung einer Hausarbeit. Die Form der Leistungskontrolle wird zu Beginn des Moduls durch den Dozenten/die Dozentin festgelegt und den Studierenden mitgeteilt.
- b. Verfassen einer MAS-Arbeit.

Die Programmleitung entscheidet aufgrund der Bewertung der Leistungsnachweise und der Erfüllung der weiteren Leistungsanforderungen über das Bestehen und die Erteilung des MAS-Abschlusses.

Ferner gelten die Art. 17 – 21 des Studienreglements für die Weiterbildungsstudiengänge in Kriminologie vom 15. Dezember 2022.

Die Programmleitung erlässt Ausführungsbestimmungen zu den Leistungskontrollen.

4. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

1. Dezember 2022

Von der Programmleitung beschlossen:

Die Vorsitzende




Prof. Dr. Ineke Pruin

15. Dezember 2022

Von der Rechtswissenschaftlichen-Fakultät genehmigt:

Die Dekanin



Prof. Dr. Marianne Lehmkuhl